

*Das Oberamt bitten den Fürsten Alois I. Joseph von Liechtenstein, ein Urteil über die Diebin Barbara Erni zu fällen. Ausf. Liechtenstein, 1785 Januar 15, AT-HAL, H 2631, unfol.*

[1] Durchlauchtigster herzog!

Gnädigst, hochgebietender reichsfürst und herr, herr!<sup>1</sup>

Euer hochfürstlich durchlaucht, oder auch höchst dero hofkanzley würde der gegen in allhiesgi reichsherrschaftlicher frohnfeste puncto divagationis, scortationis, fractæ urphedæ, furti correcti, reiterati, et magni<sup>2</sup> inligende Barbara Ehrnin<sup>3</sup>, von Altenstatt bey Feldkirch<sup>4</sup> gebürtig, insgemein die goldene Boos genannt, einer acten und bekanntnis mässigen vagabund-, erzdieb- und gespännin zerschiedener diebs-banden seit dem 28. Maü vorigen jahres von uns nach aller ordnung der Carolina<sup>5</sup> und verbindlichen Reichsgesätzen ex officio formierte malefiz- process nicht nur bey gänzlicher uebersendung [2] diesfälliger criminal-verhandlungen wegen dem sehr hoch belaufenden postgeld hin und her, vielleicht zu kostbar, sondern auch etwann mit aller durchgeh- und ueberlesung viel zu beschwer- und verdrüßlich fallen, da allein das informativ-prothocoll von 22 eydlich abgehörten landeszeügen samt denen constitutis und 30 requisitions-schreiben an auswertige obrigkeiten, theils wegen ihren verbrechen, theils wegen anderwärts zugleich verhaften mitdieben ohne die certificat und antworten bey 150 bögen austragen.

Zu ersparung der kosten und zeit erachteten wir dann nach unserer allezeit getreuest und beflissensten dienst-eifer bis auf andere höchte befehle, in gemäßheit ehevorig landesfürstlicher indulgenz oder vertrauung für das best- und rathsamste, einstweilen nur die hauptstück [3] der akten, als das letzte constiut samt denen reatibus<sup>6</sup> oder urgichten, dann das rechtliche gutachten vom titel herrn lic. Hensler commissario im namen der von löblichen Schwäbischen Reichskreys<sup>7</sup> zu dem Buchlauer criminal-gericht combinirt hoch und loblichen reichsständen und auch unser von allen rechts wegen ganz übereinstimmiges urtel zu übersenden.

Leben oder tod dieser armen sünderin stehet nun einzig allein in handen euer hochfürstlichen durchlaucht auf dem fall der mildesten adgratierung geruhen höchst dieselbe unsere hieruntig gehorsamste anzeige nicht in ungnaden zu nehmen, daß sothane lebens begnadigung ohne äusserste aergernis, und gefahr eigener landes-leuthen und unterthanen, auch umliegender Schweizer und Püntner nachbar- [4] schaft nicht abgehen würde. Weilen a.) schon bey 50 jahren ohneracht einiger todsschuldigen delinquenten kein hinrichtung mehr erfolgt, so daß wegen ermanglung eines solchen beyspiels der dumme pöbel auf die gedanken zerfallen, das recht seye verschlafen. Und b.) alles dieb und laster gesind, so wie ihre herbergs-leuthe, hehler und unterschlaufgebeere desto ohngescheuchter, und in ihren lasteren und verbrechen mehr gestärkt wurden, und endlich c. gegenwärtige malifikantin ein solch veraltet und verleumdte diebin, daß

---

<sup>1</sup> Alois I. Joseph von Liechtenstein (1759–1805) regierte von 1781 bis 1805. Vgl. Herbert HAUPT, Johann Nepomuk Karl von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 526–527; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

<sup>2</sup> „puncto divagationis scortationis, fractæ urphedæ, furti correcti reiterati et magni“: wegen Vagabundierens, der Hureni, Verletzung der Urfehde, wiederholten schweren Diebstahls trotz Ermahnung zur Besserung (vgl. die Übersetzung von Paul Vogt im rechtlichen Gutachten zur Barbara Erni auf [www.e-archiv.li](http://www.e-archiv.li)).

<sup>3</sup> Barbara Erni (Ehrnin) vulgo goldene Boos (1743–1785) wurde 1785 wegen Diebstahls in Eschen hingerichtet. Vgl. Jürgen SCHINDLER, Erni, Barbara, genannt „goldene Boos“, in: HLFL 1, S. 186.

<sup>4</sup> Altenstadt bei Feldkirch, Vorarlberg (A).

<sup>5</sup> Die Blutgerichtsbarkeit, auch als *ius gladii* („Recht des Schwertes“), Blutbann, Hochgerichtsbarkeit (Hohe Gerichtsbarkeit) oder Halsgerichtsbarkeit bekannt, war im Heiligen Römischen Reich die peinliche Gerichtsbarkeit („peinlich“ bezieht sich auf das lateinische „poena“, übersetzt „Strafe“) über Straftaten, die mit Verstümmelungen oder mit dem Tode bestraft werden konnten, also „blutige Strafen“ waren. Vgl. *Constitutio Criminalis Carolina. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina)*. Hrsg. und erläutert von Friedrich-Christian SCHROEDER, Stuttgart 2000.

<sup>6</sup> Anklagen.

<sup>7</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

nach so vielen gerichtlichen und aussergerichtlichen correctionen und warnungen, umso weniger eine besserung von ihr zu hoffen, als ihre mutter und geschwüstrige schon von etlich zwanzig oder mehr jahren her dem rupfen und stehlen ergeben gewesen, sie auch vermög [5] gedruckter diebslisten seit letztern sieben oder acht jahren her mit all verwegenster galgen-pursch gemeinschaft und umgang gepflogen, und selbst einen berüchtigten galgenmäßigen ehemann, der noch immer im lande mit anderer gleicher kammerrathschaft hierum lauret und vielleicht bald auch wieder der justiz eingehet.

Derley gefährlichen und gewöhnten diebsleuthen kann die nachsicht der verdienten todesstrafe nicht wohl anderst sine læsione publici<sup>8</sup> zustatten kommen, als wenn selbe extra statum nocendi oder zur lebenslänglicher incarceration oder zucht und arbeitshaus kommen.

Allein hierauf hat man weder zum ersten eine genugsam versicherte gelegenheit und verwahrung, und zum andern keine nähere [6] aushülf, als Ravenspurg<sup>9</sup> oder Buchlau<sup>10</sup>, wo es ein jahr in das andere etlich siebenzig bis achtzig gulden unkosten erheischte, weil eben hiesige herrschaft mit keinem dieser sonst gemeinschaftlichen zucht- und arbeitshäuser incorporiert, oder dahin beytragt, und mithin alles mal ihre delinquenten, straf und züchtlinge mit eingenst vielen beschwerden und besondern unkosten processieren und erhalten muß.

Auf den andern fall aber der würlklich statuierenden capital-straf haben wir nur den zweifel und anstand, wie man sich respectu des malefiz oder baueren-gericht, nemlichen mit oder ohne beyziehung des selben zu verhalten, und wer da die stelle des paan- und achtrichters, stab-brechens und executions-beyweesers zu vertreten, ein landvogt, oder mitbeamter, oder landammann, dann es heißt, daß unter harbrechtischer commission<sup>11</sup> bey der gerichts-abänderung, [7] wie in civilibus, so auch in criminalibus, eine neuerung beschehen, davon wir aber in hiesigem archiv nichts schriftliches, noch sonst bey 50 jahren ein beyspiel finden.

Landammann und gericht der herrschaft Schellenberg<sup>12</sup> haben schon wiederholter dingen das ansuchen gemacht, die delinquentin bey ihrer alt oder auf ihre speesen neu aufrichtente richtstatt nach ihrer alten frey- und gewohnheit utpote in loco deprehensionis justificiren zu lassen, wir vertrösteten sie, daß es vielleicht beschehen und erlangt werden dürfte, wenn sie sich zu vergüthung aller process und executions-kösten verbinden, zu welch letzten aushaltung sie, gerichtslenthe von Schellenberg, sich würlklich bey heuntiger conferenz gütllich anerböthen. Um aber in sachen keinen vorgriff zu thun und ihnen wieder etwas [8] einzuräumen, was ehedessen schon abgethan seyn möchte, so unterliesen wir einstweilen auch zu ersparung etwo unnothiger kosten, die bey todesstrafe sonst nach gemeinem rechten vorgeschriebene und gewöhnliche besiebning, und übergeben so hin alles euer hochfürstlich durchlaucht zu gnädigster revision und höchst dero willkührlichen resolution nebst all unserer unterthänigster empfehlung, in tiefester ehrfurcht ersterbende.

Euer hochfürstlichen durchlaucht

Liechtenstein, den 15. Januarii 1785.

Unterthänigst, treu, gehorsamte  
lct. Franz Michael Gilm von Rosenegg<sup>13</sup> manu propria  
rath und landtvogt allda.

---

<sup>8</sup> „sine læsione publici“: ohne Verletzung der Öffentlichkeit.

<sup>9</sup> Ravensburg, Stadt (D).

<sup>10</sup> Buchlau, Stadt (D).

<sup>11</sup> Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph; in: HLF 1, S. 334–335.

<sup>12</sup> Schellenberg, Gem. (FL).

<sup>13</sup> Franz Michael Heinrich Gilm von Rosenegg, gest. 1814, war von 1775 bis 1788 Landvogt. Vgl. BURMEISTER-, Gilm von Rosenegg, Franz Michael Heinrich; in: HLF 1, S. 300.

Franz Joseph Ambrosi<sup>14</sup> rentmeister manu propria  
Joseph Friz<sup>15</sup> landschreiber manu propria

e-archiv.li

---

<sup>14</sup> Michel Franz Josef Ambrosi, gest. 1785, arbeitete ab 1760 im Rentamt in Vaduz, wurde 1764 Rentmeister und vertrat zeitweise den Landvogt. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Ambrosi, Michel Franz Josef*; in: HLF 1, S. 20.

<sup>15</sup> Johann (Joseph) Fritz, gest. 1805, war von 1775 bis 1785 Landschreiber und von 1785 bis 1805 Rentmeister in Vaduz. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Fritz, Josef (Johann Josef)*; in: HLF 1, S. 252.